



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 26.09.2006**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

§ 5 Bestattungsgebühren wird wie folgt ergänzt (1.3.1, 2.1):

§ 1

Es werden erhoben für:

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 1. | Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes) | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 604,00 Euro (wie bisher) |
| 1.2 | von Personen unter 10 Jahren | 198,00 Euro (wie bisher) |
| 1.3.1 | ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Freitagnachmittagen und Samstagen von | 25 % |
| 1.3.2 | ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von | 50 % (wie bisher) |
| 2. | Beisetzung einer Urne (Erdbestattung) | 143,00 Euro (wie bisher) |
| 2.1 | ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Freitagnachmittagen und Samstagen von | 25 % |
| 2.2 | ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von | 50 % (wie bisher) |
| 3. | Mithilfe Friedhofspersonal bei der Beisetzung der Urne in der Urnenwand pauschal | 39,00 Euro (wie bisher) |
| 4. | Pauschale Gebühr zu den Gebühren für die Grabherstellung nach Nr. 1.1 und 1.2, wenn der Gottesdienst vor der Bestattungsfeier abgehalten wird. | 70,00 Euro (wie bisher) |

§ 6 Grabnutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 2

1. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

a)	Wahlgrab alter Friedhofsteil Furtwangen	
	Einzelgrab	1.097,00 Euro (wie bisher)
	Doppelgrab	2.194,00 Euro (wie bisher)
b)	Wahlgrab neuer Friedhofsteil Furtwangen	
	Einzelgrab	1.906,00 Euro (wie bisher)
	Doppelgrab	3.813,00 Euro (wie bisher)
c)	Überlassung einer Urnenwandkammer als Wahlgrab (2 Plätze)	685,00 Euro (wie bisher)
d)	Überlassung eines Urnenwandplatzes als Reihengrab (1 Platz)	285,00 Euro (wie bisher)

Bisher:

2. ~~Überlassung eines Reihengrabes/Urnenerdgrabes~~ ~~680,00 Euro~~

Neu:

2.1	Überlassung eines Reihengrabes (Erdbestattung)	680,00 Euro
2.2	Überlassung eines	
	a. Urnen-Einzel-Reihengrab (einschl. Anonymen- Urnengrab) (bisher 680,00 Euro)	340,00 Euro
	b. Urnen-Einzel-Wahlgrab	430,00 Euro
	c. Urnen-Doppel-Wahlgrab	860,00 Euro
	d. Urnen-Dreier-Wahlgrab	1.290,00 Euro
	e. Zusatzgebühr für jede weitere Belegung in einer Urnen-Wahl-Grabstelle	430,00 Euro
3.	Wahlgrab im Stadtteil Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach	
	Einzelgrab	1.045,00 Euro (wie bisher)
	Doppelgrab	2.090,00 Euro (wie bisher)
4.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
a)	für die Dauer einer Nutzungsperiode gleiche Gebühr wie Ziffer 1 bzw. 3	
b)	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren wird wie folgt ergänzt (3.):

§ 3

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 120,00 Euro (wie bisher) |
| 2. Begleitung der Bestattungsfeier
durch das Friedhofspersonal | 200,00 Euro (wie bisher) |
| 3. Friedhofskapellennutzungsgebühr bei getrennter
Bestattungs- und Aussegnungsfeier | 70,00 Euro |

§ 8 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

§ 4

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Richard Krieg
Bürgermeister
Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.